

kungen und Anträge der geehrten Kammer mitzutheilen und Ihrer Entschliessung unterzustellen.

Bevor die Deputation jedoch darauf übergeht, hält sie sich verpflichtet, einen Umstand zu erwähnen, welcher mit dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe im engsten Zusammenhange steht, und der weitem Erörterung zu bedürfen scheint, ehe auf die speciellen Bestimmungen der Gesetzentwurf eingegangen wird.

Derselbe betrifft nämlich die von dem hohen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 5. August 1841 erlassene, in dem Gesetz- und Verordnungsblatte desselben Jahres Seite 88 flg. bekannt gemachte Verordnung.

Diese Verordnung enthält die Ueberschrift: „Die Mitwirkung der Gemeinden bei Verwaltung der Schulangelegenheiten betreffend“, ferner im Eingange die Erklärung: daß, da bei Vollziehung der Bestimmungen §§. 70 bis 75 des Volksschulengesetzes vom 6. Juni 1835 mehrfache Zweifel über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Gemeindebehörden für Schulangelegenheiten sich ergeben, sowohl zu deren Beseitigung, als auch sonst zu weiterer Ausführung der Vorschriften §§. 70 bis 79 desselben Gesetzes das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts dasjenige verordne, was in den nachfolgenden 22 Paragraphen vorgeschrieben sei.

Allein, obschon nach §. 80 des erwähnten Volksschulengesetzes das hohe Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts als die oberste Verwaltungsbehörde in Schulangelegenheiten mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt worden, obschon ferner der hohen Staatsregierung in der ständischen Schrift vom 30. October 1834 (Landt. Act. de ao. 1834, I. Abth. 4. Bd. S. 541) über die Zusammensetzung des Schulvorstandes eine gewisse, unten näher anzugebende, Ermächtigung Seiten der Kammern zugestanden worden war, so vermag die Deputation dennoch nicht, den Erlaß der fraglichen Verordnung vom 5. August 1841 zu billigen. Denn

- 1) war jene Ermächtigung eine sehr beschränkte, welche mit dem Zeitpunkte der Einführung der Landgemeindeordnung ihre Endschafft erreichte,
- 2) ist die in der Verordnung vom 5. August 1841 enthaltene Auslegung eines zweifelhaften Gesetzes der authentischen Interpretation vorausgeeilt, und
- 3) erscheint die in dieser Verordnung gegebene Auslegung auch in mehren Punkten dem Volksschulengesetze nicht einmal entsprechend zu sein.

Zu 1.

Als im Jahre 1835 das Volksschulengesetz erlassen und darin bestimmt ward, daß der Gemeinderath den Schulvorstand bilden solle, so bestanden die Gemeinderäthe noch gar nicht, weil die Landgemeindeordnung noch nicht erschienen war. Dennoch sollte jene Bestimmung im Schulgesetze aufgenommen werden, weil, wie die Stände in der ständischen Schrift erklärten, sie von der Voraussetzung ausgingen, daß die ihnen damals schon im Entwurfe vorgelegte Landgemeindeordnung unbezweifelt bei der nächsten Ständeversammlung Genehmigung finden werde, der darin genannte Gemeinderath also recht bald in Wirksamkeit treten, und dann sogleich auch die Functionen des Schulvorstandes übernehmen könne.

Sollte nun aber dennoch vor dem Erscheinen der Landgemeindeordnung das Schulgesetz zur Einführung gelangen, so war rücksichtlich der Bildung und Zusammensetzung des Schulvor-

standes ein provisorischer Zustand unvermeidlich. Einen solchen erkannten die Stände in der angezogenen ständischen Schrift vom 29. October 1834 an, und erklärten hierüber dasjenige, was in der Beilage unter A. abgedruckt ist. Aus dieser ständischen Erklärung ergibt sich nur so viel, daß, wenn schon die Stände weiterer Vorschläge über das Provisorium, über die interimistische Bildung und Zusammensetzung der Schulvorstände sich enthielten, und darauf Bezug nahmen, es werde wohl allenthalben eine herkömmliche oder vertragmäßige Einrichtung bestehen, nach welcher die Wahl von Vorständen vollzogen werden könne, sie doch die Kreis Schulbehörden ermächtigten, zu bestimmen, aus wie viel Mitgliedern der interimistische Schulvorstand bestehen solle.

Allein davon ist in der ständischen Schrift nicht mit einer Sylbe Erwähnung geschehen, daß auch nach Einführung der Landgemeindeordnung der Kreis Schul- oder der höhern Verwaltungsbehörde die beliebige Bildung und Zusammensetzung des Schulvorstandes ganz anheimgestellt sein solle. Hätte man dies sagen wollen, so hätte man in der ständischen Schrift unmöglich mit solcher Bestimmtheit die Worte:

„daß die Obliegenheiten der Schulvorstände auf dem Lande von dem jedesmaligen Gemeinderathe verrichtet werden sollten“,

vorausgeschickt, unmöglich im Gesetze selbst den gleichen Satz, daß der jedesmalige Gemeinderath die Functionen des Schulvorstandes zu verrichten habe, aufnehmen können. Denn soll diese Function der jedesmalige Gemeinderath übernehmen, so bedarf es vom Zeitpunkte der Einführung des Gemeinderaths nicht erst einer Vorschrift über Bildung und Zusammensetzung des Schulvorstandes, weil dieser dann schon durch den Gemeinderath gebildet, schon kraft des Gesetzes zusammengesetzt ist.

Daß die fragliche Ermächtigung, die Bildung und Zusammensetzung des Schulvorstandes auf dem Verwaltungswege zu ordnen, sich nur auf den provisorischen Zustand, d. i. auf die Zeit von Erlaß des Schulgesetzes bis zum Erscheinen der Landgemeindeordnung beschränkte, daß sie mit Einführung der Landgemeindeordnung ihre Endschafft erreichen sollte, und daß das hohe Ministerium des Cultus selbst diese Ermächtigung auch nur so verstanden hat, läßt sich übrigens aus der, zum Volksschulengesetze unter dem 9. Juni 1835 gegebenen Ausführungsverordnung sofort nachweisen. Dort heißt es §. 152:

„Da die Organisation der Gemeinderäthe noch von der Einführung der beabsichtigten, und zur ständischen Kenntnißnahme bereits gekommenen, aber zur Berathung der nächsten Ständeversammlung ausgesetzten Landgemeindeordnung bedingt ist, deren Erfolg aber nicht abgewartet werden kann, ohne bis dahin der Ausführung des Gesetzes selbst Anstand geben zu müssen, und sich daher eine einstweilige Einrichtung als unvermeidlich darstellt, so ist bis zum Eintritt der Gemeinderäthe im mittelst für jede öffentliche Elementarvolksschule ein besonderer, unter Vorsitz des Localschulinspectors zu stellender Schulvorstand zu bilden, und dabei in der Art zu verfahren, daß“ u. s. w.

Wenn also das gedachte hohe Ministerium hiermit aussprach, daß die hier vorgeschriebene „einstweilige Einrichtung“ nur „bis zum Eintritt der Gemeinderäthe immittelst“ bestehen solle, so erkannte es schon damals dadurch an, daß mit dem Zeitpunkte der Einführung der Gemeinderäthe der einstweilige Zustand aufgehoben sein, und ohne Weiteres das Gesetz ins Leben